

# **Klagen gegen Entscheidungen der Kommission, das förmliche Prüfverfahren zu eröffnen**

## **Vortrag beim Berliner Gesprächskreis für Beihilfenrecht Berlin 3. Juli 2015**

**Philipp Werner**

### **1. LISTE DER RECHTSPRECHUNG**

#### 1.1 Rechtswirkungen der Eröffnungsentscheidung

- Lufthansa: C-284/12 vom 21. November 2013 –(Vorabentscheidungsverfahren)

#### 1.2 „Klassiker“

- Italien/Kommission: C-47/91 vom 30.6. 1992 (zulässig)
- Italien/Kommission (Tirrenia) C-400/99 vom vom 9. Oktober 2001 (zulässig) 10. Mai 2005 (teilweise begründet)

#### 1.3 Neuere Urteile zu Nichtigkeitsklagen gegen Eröffnungsentscheidung

- Deutsche Post: C.77/12 P vom 24. Oktober 2013 (zulässig)
- Flughafen Lübeck T-461/12 vom 9. September 2014 (zulässig und begründet)
- Alro SA: T-517/12 vom 16. Oktober 2014 (unzulässig)
- Alpiq RomIndustries: T-129/13 vom 16. Oktober 2014 (unzulässig)
- Nijmegen T-251/13 vom 3. März 2015 (unzulässig)

#### 1.4 Neuere Beschlüsse zum einstweiligen Rechtsschutz bei Klagen gegen Eröffnungsentscheidung

- Stahlwerk Bous T-172/14 (R) vom 10. Juli 2014 (Antrag zurückgewiesen)
- Autoneum Germany: T-295/14 (R) vom 4. September 2014 (Antrag zurückgewiesen)

## 2. GLIEDERUNG

2.1 Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage : eigenständige verbindliche Rechtswirkungen

2.2 Diskussion der eigenständigen verbindlichen Rechtswirkungen

- (a) Durchführungsverbot (seit C-47/91 Italien/Kommission)
  - Wenn streitig, ob bestehende oder neue Beihilfen
  - Wenn streitig, ob Nicht-Beihilfe oder Beihilfe
- (b) Bindungswirkung für nationale Gerichte (Lufthansa / Alro SA / Alpiq RomIndustries)
  - Lufthansa ist in sich widersprüchlich: In Rn. 38 bis 42 wird eine Verpflichtung des nationalen Richters begründet (praktische Wirksamkeit, Pflicht, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, System der Verhütung, Pflicht zur Vertrauensvollen Zusammenarbeit); in Rn. 43 hat das nationale Gericht aber eine Wahl (Aussetzung oder Rückforderung), in Rn. 44 wird die Möglichkeit einer Vorlage bei EuGH oder Kommission eröffnet, wenn das nationale Gericht Zweifel hat)
  - CELF I und II stehen einer Bindungswirkung im Sinne einer zwingenden Rückforderung entgegen
  - Artikel 11 VO 659/99 ermöglicht Rückforderung nur unter engeren Bedingungen
  - Alro SA und Alpiq RomIndustries verneinen Rechtswirkung, wenn Maßnahme nicht mir in der Durchführung begriffen
- (c) Unterscheidung zwischen noch in der Durchführung begriffenen und durchgeführten Maßnahmen (Alro SA / Alpiq RomIndustries)
- (d) Rückstellungen / Insolvenzrisiko?

2.3 Gründe für Nichtigkeitsklage

- (a) Größerer Einfluss auf Verfahren / keine Verfahrensstellung im Beihilfeverfahren
- (b) Schutz vor direkten und indirekten Auswirkungen der Eröffnungsentscheidung
  - Keine aufschiebende Wirkung der Klage (Art. 278 AEUV) – faktische Auswirkungen trotz fehlender aufschiebender Wirkung
  - Erfolgsaussichten im einstweiligen Rechtsschutz – insbesondere Prüfungsmaßstab

„dass die Kommission mit der Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens deshalb einen offenkundigen Beurteilungsfehler begangen hat, weil sie vernünftigerweise keine ernsthaften Zweifel am Nichtvorliegen einer staatlichen Beihilfe bzw. an deren Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt haben durfte.“

(c) Auswirkungen auf die Kommissionsentscheidung im förmlichen Prüfverfahren

- Prüfungsmaßstab des Gerichts – Prüfungsmaßstab der Kommission

„Kontrolle auf die Prüfung beschränkt, ob die Kommission ein offenkundiger Beurteilungsfehler unterlaufen ist, als sie der Meinung war, sie habe bei einer ersten Prüfung dieser Maßnahme die Frage nicht, ohne ernsthafte Schwierigkeiten beantworten kann.“

Auswirkungen einer gerichtlichen Entscheidung, dass gar keine ernsthaften Schwierigkeiten bestanden?

Auswirkungen einer gerichtlichen Entscheidung, dass ernsthafte Schwierigkeiten bestanden

- Verfahrensfragen – mutmaßliche Reihenfolge der Entscheidungen / „Aussetzung“ des Kommissionsverfahrens?